



Kommunale
Versorgungskassen
Westfalen-Lippe

Zusatzversorgung

kvw // Postfach 4629 // 48026 Münster

An alle Mitglieder
der kvw-Zusatzversorgung

SERVICEZEITEN
Mo – Do 08.30 – 12.30 Uhr
14.00 – 15.30 Uhr
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

AUSKUNFT
Verena Eickelmann
(0251) 591 - 4661
v.eickelmann@kvw-muenster.de

Stefan Plesker
(0251) 591 - 4765
s.plesker@kvw-muenster.de

DATUM
24. Juni 2014

Az.: 3220

// Rundschreiben 3 / 2014

// RVLG: Rente ab 63 – Erwerbsminderungsrente

// TVV: Zuschuss zur Entgeltumwandlung

// Berechnungs- und Grenzwerte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die Auswirkungen des Rentenversicherung-Leistungsverbesserungsgesetzes (RVLG) und der Tarifvertragsänderungen auf die kvw-Zusatzversorgung.

1. Rente mit 63

Der Gesetzgeber hat zum 01.07.2014 eine abschlagsfreie Rente mit dem 63. Lebensjahr für besonders langjährig Versicherte eingeführt (§ 236b SGB VI). Bisher konnten besonders langjährig Versicherte mit dem 65. Lebensjahr eine abschlagsfreie Rente erhalten.

Voraussetzung für den Bezug der „neuen Rente mit 63“ sind 45 Jahre Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Zu diesen Pflichtbeitragszeiten zählen z. B.

- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung
- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus selbstständiger Tätigkeit
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung bzw. selbstständigen Tätigkeit vorhanden sind; liegt gleichzeitig eine Anrechnung wegen Arbeitslosigkeit vor, werden freiwillige Beiträge in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn jedoch nicht mitgezählt.
- Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes
- Zeiten aus dem Bezug von Arbeitslosengeld I; Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I in den in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn werden nur berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit eine Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe ist.

KONTAKT

Zumsandstraße 12 // 48145 Münster
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915
kvw@kvw-muenster.de
www.kvw-muenster.de

Die „neue Rente ab 63“ gilt nur für den Geburtsjahrgang 1952. Für die Geburtsjahrgänge 1953 – 1963 wird die Altersgrenze schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben:

Versicherter Geburtsjahrgang	Anhebung um ... Monate	auf Alter Jahr	auf Alter Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

Für die Geburtsjahrgänge ab 1964 gilt dann die Altersgrenze von 65 Jahren.

Bei der „neuen Rente ab 63“ besteht der Anspruch auf die Betriebsrente aus der kvw-Zusatzversorgung ab dem 1. des Monats, von dem an der Anspruch auf die gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht (§ 31 Satz 1 kvw-S). Gemäß § 236b SGB VI ist die „neue Rente ab 63“ eine Rente wegen Alters.

Da die „neue Rente ab 63“ abschlagsfrei von der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, wird auch die Betriebsrente der kvw-Zusatzversorgung abschlagsfrei gezahlt (§ 33 Absatz 3 kvw-S i. V. m. § 77 SGB VI). Dies gilt solange die Tarifvertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

2. Zurechnungszeiten bei der Erwerbsminderungsrente

Im Falle der (vollen oder teilweisen) Erwerbsminderung wurden Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung bisher so gestellt, als wenn sie bis zum 60. Lebensjahr weiter gearbeitet hätten (Zurechnungszeit). Diese Altersgrenze wird nun auf das 62. Lebensjahr ausgeweitet. Liegen in den letzten 4 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung Einkommenseinbußen, z. B. durch Krankheitszeiten oder Wegfall von Überstunden vor, werden diese nicht berücksichtigt, wenn dies für den Versicherten günstiger ist. Die Neuregelung in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt für alle Erwerbsminderungsrenten, die nach dem 30.06.2014 beginnen.

Bei der Betriebsrente der kvw-Zusatzversorgung ändert sich nichts, da hierfür die Tarifvertragsparteien zuständig sind. Dies bedeutet, dass Pflichtversicherten bei Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahr wie bisher für je zwölf Kalendermonate bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Versorgungspunkte hinzugerechnet werden, die sich aus dem durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt der letzten 3 Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsminderung berechnen.

Bei Hinterbliebenenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung verlängert sich die Zurechnungszeit ebenfalls auf das 62. Lebensjahr. Bei der Betriebsrente der kvw-Zusatzversorgung bleibt es bei der Hinzurechnung bis zum 60. Lebensjahr.

3. TVV: Zuschuss zur Entgeltumwandlung

Bisher hatten Beschäftigte von originär dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) unterliegenden Arbeitgebern Anspruch auf einen Zuschuss zur Entgeltumwandlung in Höhe von 50 EUR.

Originäre TV-V-Anwender sind rechtlich selbstständige Versorgungsbetriebe, die dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegen, in der Regel mehr als 20 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen und Mitglied in einem der VKA angehörenden Arbeitgeberverbände sind (§ 1 Abs. 1 TV-V). Durch landesbezirklichen Tarifvertrag können Betriebe ganz oder teilweise vom Geltungsbereich des TV-V einbezogen oder ausgenommen werden (§ 1 Abs. 2 TV-V; gewillkürte TV-V-Anwender für den Fall der Einbeziehung).

Mit der neuen Tarifeinigung zum 01.03.2014 haben nun alle Beschäftigte, unabhängig davon, ob sie bei einem originären oder gewillkürten TV-V-Anwender beschäftigt sind, Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung in Höhe von 50 EUR, wenn die Beschäftigten jeweils 13 EUR Eigenbeitrag leisten.

Entsprechend einer zusätzlichen Protokollerklärung gilt diese Regelung auch für bestehende Verträge im Rahmen der Entgeltumwandlung. Bitte teilen Sie uns über die Änderungsmitteilung zur PlusPunktRente (www.kvw-muenster.de → PlusPunktRente → Download → Änderungsmitteilung PlusPunktRente) den neuen Gesamtbetrag mit.

Auf Wunsch kommen wir zu Ihnen ins Haus und erläutern Ihnen und Ihren Beschäftigten, welche Auswirkungen sich daraus im Rahmen einer PlusPunktRente ergeben. Im Nachgang erstellen wir Ihren Beschäftigten gerne individuelle Angebote. Weitere Informationen erhalten Sie durch unser Serviceteam unter 0251 591-5566.

4. Berechnungs- und Grenzwerte

Durch den Tarifabschluss zum 01.03.2014 haben sich die Berechnungs- und Grenzwerte in der Zusatzversorgung geändert. Beigefügt erhalten Sie die aktuellen Werte.

Informationen zu den aktuellen Berechnungs- und Grenzwerten, unseren Seminaren, zur PlusPunktRente und vielen Fragen rund um das Thema Zusatzversorgung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kvw-muenster.de → Info Arbeitgeber → Zusatzversorgung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Walter Bakenecker
stellv. Geschäftsführer

KONTAKT

Zumsandestraße 12 // 48145 Münster
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915
kvw@kvw-muenster.de
www.kvw-muenster.de